



Infoblatt 2/2023

Versicherung von Drohnen

Drohnen finden in der Landwirtschaft immer mehr Verwendung. In keiner anderen Branche werden sie so intensiv genutzt. Laut einer Umfrage des Digitalverbandes Bitcom aus dem Jahr 2018 nutzte sie damals jeder zehnte Betrieb. Zwischenzeitlich dürfte sich die Zahl deutlich erhöht haben. Ob es sich um die Rettung von Rehkitzen auf Mähwiesen oder die Überwachung des Pflanzenbestandes aus der Luft handelt – Drohnen sind vielfältig einsetzbar.

Damit verbunden ist immer auch die Frage nach der Absicherung für Schäden bei Drohnenunfällen, zum einen bei Schäden an Dritten und zum anderen bei Schäden an der Drohne selbst, denn die Anschaffungskosten können im fünfstelligen Bereich liegen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Drohnen ist obligatorisch!

Schäden aus Einsatz und Gebrauch sind in der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung nicht abgedeckt. Drohnen sind nämlich Luftfahrzeuge gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und brauchen separaten Versicherungsschutz. Und in §2 LuftVG heißt es:

Der Halter eines Luftfahrzeugs ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz nach diesem Unterabschnitt eine Haftpflichtversicherung in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe zu unterhalten.

Hierbei wird nicht nach Gewichtsklassen o. ä. unterschieden. Die Mindestversicherungssumme hängt vom Gewicht der Drohne ab (§37 LuftVG).

Der Ersatzpflichtige haftet für die Schäden aus einem Unfall bei Luftfahrzeugen unter 500 Kilogramm Höchstabflugmasse nur bis zu einem Kapitalbetrag von 750.000 Rechnungseinheiten.

Das entspricht 912.675 €. Wir empfehlen eine deutlich höhere Versicherungssumme, denn gerade bei Personenschäden kann die Summe unzureichend sein.

Im Luftverkehrsgesetz wird klar aufgezeigt, dass beim Betrieb eines Luftfahrzeuges die Gefährdungshaftung gilt – denn allein der Betrieb eines Luftfahrzeuges genügt, um für alle entstehenden Schäden haften zu müssen – unabhängig davon, ob man diese auch verschuldet hat. Schlussendlich besteht die Möglichkeit, den selbst verschuldeten Schaden an der eigenen Drohne über eine Kaskoversicherung abzudecken. Ein paar Dinge gibt es dabei zu beachten:

- Im Falle eines Absturzes muss das Wrack der Versicherung auf Nachfrage vorgezeigt werden können.
- Die versicherte Drohne muss über eine Coming Home-Funktion und einen eingebauten Flugdatenschreiber verfügen, der die relevanten Flugparameter inkl. der Steuerbefehle des Piloten aufzeichnet.
- Diebstahlschäden sind während der Aufbewahrung versichert, wenn sich die Drohne in geeigneten Räumen in festen Gebäuden mit harter Dachung befindet. Diebstahlschäden während des Transports sind versichert, wenn sich die Drohne während des Transports in allseitig fest umschlossenen und



ordnungsgemäß gesicherten Kfz oder sonstigen Beförderungsmitteln (des Versicherungsnehmers oder eines seiner Repräsentanten) oder als Frachtgut im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen befindet.

- Nicht versichert sind Drohnenschäden aus den folgenden Gründen:
 - sonstiger Diebstahl
 - Raub, Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler
 - Verschleiß und Abnutzung
 - vor dem Start bestehende Mängel
 - Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe durch Polizei o. ä.
 - Betrieb bei ungeeigneten Witterungsbedingungen (z. B. Windstärke > 4 bzw. > 28km/h)
 - Teilnahme an Wettbewerben.
- Eigenbauten sind nicht versicherbar.
- Gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen sowie Nebenbestimmungen sind einzuhalten, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Insbesondere ist der Betrieb nur in Sichtweite des Steuerers erlaubt. Es muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen sowie öffentlichen Straßen, Plätzen und Schienenwegen sowie Menschen und Tieren eingehalten werden.

Das Beitragsniveau für Drohnenversicherungen ist recht moderat. Wenden Sie sich bei Interesse bitte an Ihren betreuenden Makler.

Cover All Hallen in der Landwirtschaft

Cover All-Hallen erfreuen sich in der Landwirtschaft zunehmender Beliebtheit. Jedoch stellt sich regelmäßig die Frage nach dem Versicherungsschutz gegen Feuer und Sturm. Um das zu klären muss zunächst beantwortet werden, ob diese Hallen ein Gebäude darstellen oder nicht. Definitionsgemäß ist ein Gebäude fest mit dem Boden verbunden, d. h. es bedarf mindestens eines Betonfundaments.

Dann kann die Cover All-Halle gegen Feuer und Sturm in der Gebäudeversicherung abgesichert werden.

Ohne Betonfundament wäre die Halle lediglich ein Zelt, und das kann nicht gegen Sturm versichert werden. Es wäre dem Inhalt eines Betriebes zuzuordnen und gegen Feuer versicherbar.

Eine weitere Auswirkung dieser Frage gibt es bei den Sicherheitsvorschriften zum vorbeugenden Brandschutz. In der Cover All-Halle als Gebäude gibt es keine Beschränkung der Lagermengen von z. B. Heu oder Stroh. Ist sie kein Gebäude, gelten die Sicherheitsvorschriften bezüglich der Abstände im Freien. Und die betragen bei der Lagerung von Heu oder Stroh 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder weicher Bedachung bzw. 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen sowie 100 m zwischen den Lagerplätzen.

Wenden Sie sich für nähere Informationen bitte an Ihren betreuenden Makler.